

**RS OGH 2004/9/13 1Nc84/04z,  
1Nc102/04x, 1Nc100/04b, 1Nc82/03d,  
1Nc29/04m, 1Nc1/05w**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.09.2004

## Norm

AHG §9 Abs4

ZPO §235 Abs2 C

ZPO §235 Abs3

## Rechtssatz

Macht die klagende Partei in einem bereits anhängigen Amtshaftungsprozess neue Klagegründe geltend, die sich auf das Verhalten von Organen jener Gerichte beziehen, die im anhängigen Verfahren als Erstgericht oder Rechtsmittelgericht zu verhandeln und zu entscheiden haben, so sind die Voraussetzungen für eine Delegation gemäß § 9 Abs 4 AHG erfüllt. Diese Gerichte dürfen daher die Frage nach dem Vorliegen einer Klageänderung nicht selbst beurteilen und über deren Zulässigkeit oder Unzulässigkeit absprechen. Sollte das andere Gericht im Zwischenverfahren ausgesprochen haben, dass eine Klageänderung unzulässig sei, so bestünde kein aus § 9 Abs 4 AHG ableitbares Hindernis für die Enderledigung des Amtshaftungsverfahrens durch das ursprünglich angerufene Gericht.

## Entscheidungstexte

- 1 Nc 82/03d  
Entscheidungstext OGH 29.01.2004 1 Nc 82/03d  
Vgl auch; Beisatz: Sind aber die weiteren - vom ursprünglichen Klageanspruch unabhängigen - Tatsachen und Rechtsgründe nur hilfsweise geltend gemacht (Eventualklagegründe), so kommt eine Delegation nach § 9 Abs 4 AHG noch nicht in Betracht. (T2)
- 1 Nc 29/04m  
Entscheidungstext OGH 24.02.2004 1 Nc 29/04m  
Vgl auch; Beis wie T2
- 1 Nc 84/04z  
Entscheidungstext OGH 13.09.2004 1 Nc 84/04z
- 1 Nc 102/04x  
Entscheidungstext OGH 25.10.2004 1 Nc 102/04x
- 1 Nc 100/04b  
Entscheidungstext OGH 05.11.2004 1 Nc 100/04b  
Vgl; Beisatz: Der Akt ist hingegen dem Erstgericht zurückzustellen, wenn es noch an einer Erklärung der beklagten Partei mangelt, ob sie über die neuen Klagegründe verhandeln wolle. (T1)
- 1 Nc 1/05w  
Entscheidungstext OGH 11.01.2005 1 Nc 1/05w  
Beisatz: Zunächst ist daher nur die Entscheidung über den Antrag auf Nichtzulassung der Klageänderung an ein Gericht außerhalb des Sprengels jenes Rechtsmittelgerichtes zu delegieren, aus dessen Organverhalten nach den neuen Klagegründen Amtshaftungsansprüche abgeleitet werden. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119561

## Dokumentnummer

JJR\_20040913\_OGH0002\_0010NC00084\_04Z0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)